

Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11
Tel: 0043/1/712 84 79
Fax: 0043/1/714 52 47

P 110 608 - FN 157871p HG Wien
ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703
rechtsanwalt@neumayer-walter.at

MMag.Dr. Johannes Neumayer
Mag. Ulrich Walter
Mag. Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

An die geschädigten
GOLDProfessionell-Anleger

Wien, im März 2018

**Betreff: Landesgericht Innsbruck verurteilt
Notar Dr. Seitz zu vollem Schadenersatz**



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns über aktuelle **positive Ergebnisse** unsere Tätigkeit zu informieren:

➔ Wir wenden uns mit diesem Schreiben insbes. an jene geschädigten Anleger, welche ihre Ansprüche gegen Herrn Dr. Seitz (bis dato) noch nicht zivilgerichtlich eingeklagt haben.

Zur Erinnerung: Herr **Dr. Seitz, seines Zeichens Notar und Rechtsanwalt** in der Schweiz, hat in seinen Prüfberichten bestätigt, dass *der Ist-Bestand an Edelmetallen, die im Besitz der Gesellschaft sind, mit dem Soll-Bestand übereinstimmt*. Wie Sie bereits wissen, befinden sich beide Gesellschaften (die Goldprofessionell AG und die Goldprofessionell GmbH) bereits seit Längerem in Konkurs und wurden Sie durch diese Prüfberichte darüber getäuscht, dass mit den von Ihnen monatlich überwiesenen Beträgen tatsächlich nicht Edelmetallbestände – in ausreichender Höhe – angeschafft worden sind.

➔ Mittlerweile haben bereits knapp **100 geschädigte Anleger unsere Kanzlei damit beauftragt, Zivilklagen gegen Herrn Dr. Seitz** einzubringen. In der Zwischenzeit konnten auch bereits **wesentliche Erfolge erzielt** werden:

1. Aufgrund des komplexen und mit Auslandsbezug versehenen Sachverhalts konnten wir die österreichischen Gerichte davon überzeugen, dass der den geschädigten Anlegern entstandene Vermögensschaden in Österreich eingetreten ist; sohin die **österreichischen Gerichte international zuständig** sind.
2. Darüber hinaus liegt nun ein **erstes anlegerfreundliches Urteil gegen Notar Dr. Seitz vor**:

Aufgrund der unrichtigen Prüfberichte wurde damit **Notar Dr. Seitz zum vollständigen Ersatz der Veranlagungssumme zuzüglich Zinsen** (sowie zum **Ersatz der Verfahrenskosten**) verurteilt.¹

➔ Das Urteil könnte als **Leitentscheidung** dienen und es nun allen **geschädigten Anlegern**, die auf die Richtigkeit der Prüfberichte vertraut haben, leichter machen, ihre **Schadenersatzansprüche gegen Herrn Notar Dr. Seitz durchzusetzen**.

Da Notar Dr. Seitz in Strafverfahren nicht als Beschuldigter geführt wird, können die Ansprüche – direkt gegen Dr. Seitz – nur auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt werden!
Erklärung: Das Strafverfahren wird (derzeit) ausschließlich gegen die Verwaltungsräte der Goldprofessionell geführt wird (Herr Kaffka und Herr Lettner); eine Anklageschrift ist in nächster Zeit (aufgrund umfangreicher Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft) leider noch nicht zu erwarten ist.

➔ Es ist daher notwendig, dass **jeder Geschädigte** – zur Vermeidung der Verjährung seiner Ansprüche – seinen ihm entstandenen Schaden **eigens** einklagt!²

Aufgrund des nun **vorliegenden Urteils steigen** unseres Erachtens – auch wenn die Entscheidung nicht präjudiziell ist – die **Erfolgsaussichten**, da der Sachverhalt im bereits

¹ Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

² aus diesem Grund ist das (gesonderte) gerichtliche Vorgehen nicht von der Gruppenintervention erfasst!

entschiedenen Urteil annähernd mit Ihrem ident ist, zu einem für Sie **positiven Urteil** zu gelangen.

- ➔ Unsere Recherchen haben ergeben, dass Herr **Notar Dr. Seitz** über eine **Berufshaftpflichtversicherung** in der Höhe von **mindestens einer Million Schweizer Franken** in der Schweiz verfügen muss und daher eine „Einbringlichmachung“ zu erwarten ist, **sofern rechtzeitig vorgegangen** wird, denn
- ➔ die Berufshaftpflichtversicherung („finanzieller Befriedigungs-Pool“) zahlt nach dem **„first come, first serve- Prinzip“**; aus diesem Grund ist daher für Geschädigten, anzuraten, bereits **jetzt (!)** – und nicht erst später – zivilgerichtlich gegen Notar Dr. Seitz vorzugehen!

Sie möchten Klage erheben? So sieht die weitere Vorgehensweise aus:

Bitte übermitteln Sie uns, sofern wir die nachfolgend genannten Unterlagen nicht ohnehin bereits von Ihnen zu einem früheren Zeitpunkt bekommen haben,

- den von Ihnen unterzeichneten Kaufantrag samt
- den dazugehörigen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
- den Depotauszug über die angesparten monatlichen Beträge.

Des Weiteren ersuchen wir um **Unterzeichnung** und **Retournierung** beiliegender **Vollmacht**.

Ich stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung, bedanke mich für das erteilte Vertrauen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

VOLLMACHT

Ich/Wir beauftrage(n) die Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien („Rechtsanwaltskanzlei“) damit, eine **Klage auf** vertraglichen sowie deliktischen **Schadenersatz** (und anderer Rechtsgründe) betreffend des **Abschlusses bzw. Behalts von Edelmetallsparrplänen** aufgrund von durch **Dr. Seitz unrichtig erstellen Prüfberichten**, die für mich/uns wesentliche Grundlage waren, entweder den Vertrag mit der Goldprofessionell AG abzuschließen bzw. im Edelmetallsparrplan investiert zu bleiben, zu erheben. Die Kosten richten sich nach dem RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz) bzw AHG.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns vorab (vor Klageeinbringung) zur Überweisung der

- Barauslagen (= Gerichtsgebühr – siehe dazu im Detail unten) sowie
- eine Anwaltshonorar-Akonto in der Höhe von EUR 150,-- (zuzüglich 20% USt); dies auf nachstehendes Konto:

Neumayer, Walter und Haslinger Rechtsanwälte Partnerschaft,
PSK Kto.-Nr. 000 93044 767, BLZ 60000,
IBAN: AT17600000093044767, BIC: OPSKATWW

Nach erteiltem Klageauftrag durch Retournierung dieser Vollmacht und nach Bezahlung der oben genannten entsprechenden Kosten erhalte ich einen Klageentwurf und wird dieser – bei nicht gegenteiliger Weisung innerhalb von 5 Tagen nach elektronischer Zustellung des Entwurfs – bei Gericht eingebracht. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Inhalt desselben vertraulich zu behandeln und keinen Dritten weiterzuleiten. Die Klageschrift unterliegt dem ausschließlichen Urheberrecht der Neumayer, Walter und Haslinger Rechtsanwälte Partnerschaft. Ich /wir nehmen zur Kenntnis, dass ein Prozesserfolg ungeachtet des nunmehr ergangenen ersten nicht rechtskräftigen Urteils nicht garantiert ist und im Prozessverlustfall auch die Honorare des Gegners zu begleichen sind.

Hinweis – beispielhaft angeführte Kosteninformationen

Die **Pauschalgebühr, die (ausschließlich) die Gerichtskosten** für das Verfahren erster Instanz abdeckt, ist je Kläger zu leisten wie folgt (**Streitwert = gesamte Summe des investierten Kapitals (inkl. Depoteröffnungsbetrag)**):

Streitwert bis € 700,--	Gebühr €	64,--*
Streitwert bis € 2.000,--	Gebühr €	107,--*
Streitwert bis € 3.500,--	Gebühr €	171,--*
Streitwert bis € 7.000,--	Gebühr €	743,--*

*Stand: 16.03.2018

Bei Gemeinschaftsdepots (2 Kläger) erhöht sich die Gerichtsgebühr nicht um das Doppelte, sondern lediglich um 10%.

Ich (wir)

Name.....geb.....

Adresse:

Tel.Nr: Fax:

E-Mail:

erteilen Vollmacht an Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte wie folgt:

Insbesondere zur Durchsetzung meiner Interessen, Verhandlungen zu führen und Schritte zu setzen für die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung über die Geltendmachung & Durchsetzung meiner Ansprüche, aus bzw. im Zusammenhang mit meiner/unserer GOLDPROFESSIONAL-Veranlagung, gegen Notar Dr. Seitz, zu erheben und durchzusetzen, die Bestellung von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern und Vermögensberatern und Wertpapierfirma und Experten zur Feststellung und außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung dieser Ansprüche vorzunehmen, Strafanzeigen zu erstatten, sich als Privatbeteiligter in meinem Namen Strafverfahren anzuschließen, Forderungen in Insolvenzverfahren im In- und Ausland anzumelden oder Insolvenzverfahren zu beantragen, sowie der Geltendmachung von zivilen Ansprüchen aus meiner Veranlagung bei Gericht durch Klageführung, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittieren. Zugleich verspreche ich (wir) ihren Substituten Gebühren und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre mich (uns) einverstanden, dass ebenda auch der bezügliche Anspruch geltend gemacht werden könne. Die Autonomen Honorarkriterien (AHK) und das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) gelten, ebenso wie der Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien, als ausdrücklich vereinbart. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber angemessenen Kostenvorschüsse an Honorar und Barauslagen den Rechtsanwalt vorab zu leisten hat. **Wir vereinbaren gemäß § 21a RAO eine Haftungshöchstgrenze je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 580.000; wir haften Ihnen für allfällige Schäden aus Fehlberatung ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz.**

Ich/Wir entbinde(n) Ärzte und Krankenanstalten, Versicherungsunternehmen sowie Banken, Finanzdienstleister und Wertpapierfirmen von jedem Amts- Berufs- oder Bankgeheimnis oder (ärztlichen Schweigepflicht) gegenüber meinem Rechtsvertreter und ermächtige ihn zur Einsichtnahme und Auskunft, inkl. dem Anfertigen von Kopien und der Übermittlung von Unterlagen, in/aus alle mich/uns betreffende Akte und Unterlagen.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte

I. Der RA hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Kostenersatzansprüche des Mandanten (MD) gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Die Anwendbarkeit des § 12 NTG wird ausdrücklich vereinbart; demgemäß haften bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MD diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA für die Entrichtung des Honorars. Darüber hinaus haften für das Honorar alle Personen, die die Tätigkeit dem RA aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis errichteten oder beauftragten Geschäftes gewesen sind.

II. Zu dem dem RA gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten und für Telefon sowie für Telefax/Kopien und Email-Kosten zumindest im Ausmaß wie vom BMJ in der Verordnung betreffend Kopien im Rahmen der Akteninsicht) sowie die im Namen des MD entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, SV-Kosten) hinzuzurechnen.

III. Der MD nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom RA zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MD und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den Honoraranspruch des RA gegenüber dem MD unberührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben. Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der RA wird eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats, sofern es zu einer konkreten Beauftragung kommt, ohne Berechnung übernehmen. Sollte MD nach der durch RA durchgeführten Deckungsanfrage keinen Auftrag erteilen, so hat MD das tarifmäßige Honorar auch für die Deckungsanfrage und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere aufwendige Deckungsanfragen und aufwendige Korrespondenz, welche gesondert zu honorierende sind. Der MD erklärt sich einverstanden, dass für den Fall der fehlenden Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer bzw. für den Fall eines Selbstbehaltes dem RA das angemessene Honorar geschuldet wird. Auch bei Deckungszusage durch eine Rs-Versicherung ist RA berechtigt eine Abrechnung nach Einzelleistungen vorzunehmen wobei der ggf. von der Rs Versicherung übernommene Einheitssatz auf die Einzelleistungen angerechnet wird.

IV. Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Der MD ist damit einverstanden, dass gemäß § 52 RL-BA entsprechende Akonti angesprochen werden können. Es wird daher zur Fälligkeit einvernehmlich die Einrede der mangelhaften Erfüllung in Abänderung zu den §§ 1052 bzw. 1170 ABGB ausgeschlossen. Eine dem MD übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Zinsen sowie ab der 2. Mahnung Mahnspesen nach RATG TP5 vereinbart.

VI. Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren MD stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht ausdrücklich zu.

VII. Die Mandatsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Mandatsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MD auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MD seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber MD, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

VIII. Der MD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd DSGVO), als dies zur Erfüllung der dem RA vom MD übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

IX. MD erklärt sein ausdrückliche, jederzeit widerrufbare, Einwilligung/Zustimmung gemäß § 107 TKG, dass RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten auch zu Werbezwecken, Newsletter- und Veranstaltungshinweisen verarbeitet, verwendet bzw. MD per Telefon oder sonstiger Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail, Telefax, SMS, Brief) zu diesem Zweck kontaktiert.

Unterschrift(en) (aller Anleger).....

Ort, Datum